

Jan Peter Schröder
Landrat
Haus Segeberg, Zimmer-Nr. Büro L
Hamburger Str. 25
23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9200
Fax +494551/951-99206
E-Mail
landrat@segeberg.de

Aktenzeichen:
53.30-514-33
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 11.03.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Segeberg

über verschärfende lageabhängige Maßnahmen für den Bereich Schule und KiTa

Gemäß § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In Schulen:
 - a. Der Schulbetrieb wird für die Jahrgangsstufen 1 - 6 in Form des Wechselunterrichts organisiert. Dafür halbieren die Schulen die Anzahl der Schüler*innen, indem sie aus jeder Lerngruppe zwei Kohorten bilden, die z.B. im täglichen oder wochenweisen Wechsel im Präsenzunterricht und im Distanzlernen beschult werden.
 - b. Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzunterrichtsangebote unter strengen Hygienevorgaben (insbesondere Einhaltung der Mindestabstandsregel und Tragen einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94).
 - c. Für alle anderen Jahrgangsstufen wird das Distanzlernen fortgesetzt.

- d. In den Klassen 1 - 6 gibt es ein Notbetreuungsangebot. Das gilt im Falle des Wechselunterrichts für Schüler*innen, die jeweils im Distanzlernen sind, wobei die Schulen die Möglichkeit haben, die Kinder aus der Notbetreuung auch durchgehend in den Präsenzunterricht zu integrieren, statt eine gesonderte Notbetreuungsgruppe einzurichten. Mehr als 60 % der Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe sollen aber nicht zur gleichen Zeit am Präsenzunterricht teilnehmen. Der Präsenzunterricht und die Notbetreuung werden aufeinander abgestimmt.
 - e. Für die Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf können der Präsenzunterricht und das Distanzlernen nach individuellen Erfordernissen unabhängig von den besuchten Jahrgangsstufen stattfinden. Schulverwaltung und Schulträger stimmen mit der zuständigen Schulaufsicht entsprechende schulorganisatorische Maßnahmen ab.
 - f. Die örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. personelle und räumliche Ressourcen und ggfs. (schulische) Fahrdienste, sind zu berücksichtigen.
2. In KiTas erfolgt ein eingeschränkter Regelbetrieb.
Im eingeschränkten Regelbetrieb werden die Betretungsverbote aufgehoben und wieder die weit überwiegende Mehrzahl der Kinder in normalen Gruppengrößen betreut. Dies betrifft:
- a. Kinder von Mitarbeitenden aus der kritischen Infrastruktur im Sinne des § 19 Absatz 2 der Corona-BekämpfungsVO, wenn ein Elternteil dazugehört (wenn keine Alternativbetreuung vorhanden ist).
 - b. Kinder von berufstätigen Eltern unabhängig von einer KRITIS-Zugehörigkeit, wenn beide Eltern berufstätig sind (soweit keine Alternativbetreuung vorhanden ist).
 - c. Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden (soweit keine Alternativbetreuung vorhanden ist).
 - d. Kinder mit besonderem Schutzbedarf (dieser wird grundsätzlich vom Jugendamt festgestellt).
 - e. Kinder mit täglichem, hohem Pflege- und Betreuungsaufwand und/oder heilpädagogischen Förderbedarf sowie Kinder mit Sprachförderbedarf bei geringen Deutschkenntnissen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab dem 15.03.2021 00:00 Uhr bis einschließlich Sonntag 21.03.2021 24:00 Uhr**. Eine Verlängerung oder ein vorzeitiger Widerruf sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.
4. Zuwiderhandlungen sind nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt.
5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlagen für die getroffene Maßnahme sind § 28a Absatz 1, § 28 Absatz 1

Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Absatz 1, § 28 Absatz 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert-Koch Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbare Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein vom 05.03.2021.

Die größte Wirksamkeit zur Verhinderung von Neuinfektionen haben nach bisherigen Erkenntnissen die Begrenzung von Kontakten und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen. Basis sind die jeweils geltenden Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung als auch der Schulen-Coronaverordnung, welche grundsätzlich schon auf das allgemeine Infektionsgeschehen in Schleswig-Holstein abstellen. Abweichende Regelungen zu den Landesverordnungen dürfen diese nicht unterschreiten. Verschärfende Begleitmaßnahmen können nach einer individuellen Gesamtprüfung

der Situation vor Ort durch die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen einer Allgemeinverfügung erfolgen, insoweit eine Gesamteinschätzung abweichende (verschärfende) Bestimmungen erforderlich macht. Bei der Bewertung der individuellen Lage geben die aktuellen regionalen Inzidenzwerte auch weiterhin einen wesentlichen Orientierungsrahmen vor. Die durch die zuständigen Behörden getroffene Lageeinschätzung soll eine vollumfängliche Bewertung des Gesamtgeschehens und der regionalen Entwicklung vor Ort, gemessen an verschiedenen Faktoren, zu Grunde legen.

Im Kreis Segeberg stellt sich die Lage so dar, dass die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in den vergangenen Wochen grundsätzlich stagnierend war. Eine weiterhin stabile oder gar weiter absinkende Inzidenz im Kreis Segeberg kann für die kommende Woche nicht prognostiziert werden, denn die aktuelle Viruszirkulation im Kreis Segeberg ist nach wie vor nicht auf bestimmte Einrichtungen oder Örtlichkeiten eingrenzbar, sondern findet auf der gesamten Bevölkerungsebene statt. Zudem werden zunehmend Mutationen nachgewiesen, seit dem 12.02.2021 gibt es bisher 48 Fällen laborbestätigte Fälle (Stand 11.03.2020). Diese verteilen sich ebenfalls diffus über das gesamte Kreisgebiet. Es besteht durch das Auftreten der Virusvarianten ein erhöhtes Risiko einer erneuten stärkeren Zunahme der Fallzahlen. In den letzten Wochen treten vermehrt Fälle in Zusammenhängen mit Schulklassen und KiTas auf, auch hier wurden die Mutationen nachgewiesen.

In Anbetracht der aktuellen Situation und des Auftretens der Mutationen (meist B.1.1.7 britische Variante) ist die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens nicht sicher vorherzusagen. Daher müssen nach wie vor wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind weiterhin notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Segeberg sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Entsprechend dieses aktuellen Lagebilds wurde sich nach Abstimmung der Verantwortlichen des Kreises Segeberg mit den verantwortlichen Landesministerien darauf verständigt, dass die Öffnung von Schulen und Kitas weiterhin schrittweise erfolgt und dass der Wechselunterricht für die Dauer einer Woche verlängert wird. Dies soll den Schulen eine geordnete Umstellung auch in Bezug auf erforderliche Hygienemaßnahmen ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Kreis Segeberg - Der Landrat - Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, den Anordnungen Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten beim Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg eingesehen werden.

Bad Segeberg, den 11.03.2021



Landrat
Jan Peter Schröder